



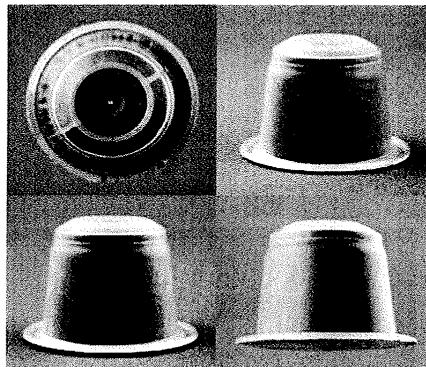
Fall-Nr.: HG.2011.10
Stelle: Kantonsgericht
Rubrik: Handelsgericht
Publikationsdatum: 18.02.2020
Entscheiddatum: 10.01.2011

Entscheid Handelsgericht, 10.01.2011



1. Es sei den Gesuchsgegnerinnen, unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB für den Zuwiderhandlungsfall, mit sofortiger Wirkung **vorsorglich** zu untersagen,

- a) Kaffeekapseln mit einer Form gemäss den nachfolgenden Abbildungen,



- b) insbesondere die Kapseln Denner Espresso Milano, Denner Ethiopian Dream, Denner Indian Summer und Denner Dolce Vita,

anzubieten, zu vertreiben, zu verkaufen, zu bewerben, zu exportieren oder sonstwie in Verkehr zu bringen oder zu diesem Zweck zu lagern und/oder zu solchen Handlungen Dritter anzustiften, bei ihnen mitzuwirken oder ihre Begehung zu begünstigen oder zu erleichtern.

2. Es sei der Gesuchsgegnerin 1, unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen wegen Ungehör-

sams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB für den Zuwiderhandlungsfall, mit sofortiger Wirkung **vorsorglich** zu untersagen, unter dem Slogan „Denner – was suscht?“, „Denner – quoi d'autre?“ bzw. „Denner – cosa sennò?“, und/oder mit der Behauptung „Kompatibel zu Ihrer Nespresso-Maschine“, insbesondere wie folgt

Kompatibel zu Ihrer Nespresso-Maschine* - und Ihrem Budget.

Denner - was suscht? DENNER

Compatibles avec votre machine Nespresso* et votre budget.

Denner - quoi d'autre? DENNER

Compatibili con la vostra macchina Nespresso* e il vostro portafoglio.

Denner - cosa sennò? DENNER



Kaffee anzubieten, zu vertreiben, zu verkaufen, zu bewerben oder sonstwie in Verkehr zu bringen, zu exportieren oder zu diesem Zweck zu lagern und/oder zu solchen Handlungen Dritter anzustiften, bei ihnen mitzuwirken oder ihre Begehung zu begünstigen oder zu erleichtern.

3. Es seien die Massnahmen gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 und 2 ohne weitere vorherige Anhörung der Gesuchsgegnerinnen **superprovisorisch** anzuordnen.
4. Unter solidarischer Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchsgegnerinnen.

www.denner.ch schrieb die Gesuchsgegnerin 1 am 6. Januar 2011: "Liebe Kunden. Aufgrund der hohen Nachfrage sind die Kaffeekapseln vorübergehend ausverkauft. (...) Wir sind bestrebt, die Nachfrage so schnell wie möglich zu decken". Analoge Texte finden sich auf französisch und italienisch (kläg. act. 20). In einem Presseartikel von 20Minuten unter dem Titel "Denner-Nespresso hat Wasserschaden" wurde u.a. festgehalten, dass zahlreiche "User" "die technischen Mängel der Nespresso-Kopie" tadeln würden (kläg. act. 21, 22). Kurz nach der Lancierung der Kaffeekapseln durch die Gesuchsgegnerin 1 erteilten die Gesuchstellerinnen einem Marktforschungsinstitut den Auftrag, mit einer repräsentativen Umfrage abzuklären, wie die Form der Denner-Kapseln vom Publikum wahrgenommen werden. Gemäss der Studie vom 5. Januar 2011 antworteten 50.4% der Probanden spontan und ohne jeglichen Hinweis, dass es sich bei der gezeigten Kapsel (es wurde nur die Abbildung gezeigt, ohne jeglichen Hinweis auf die Warengruppe bzw. auf das Produkt selber) um eine NESPRESSO Kapsel handelt. Weitere 6% der Befragten hätten die Form von Nestlé-Kapseln erkannt. Insgesamt hätten also 56.4% der Befragten in der Schweiz die gezeigte Kapsel NESPRESSO / NESTLÉ zugeordnet. Würden die spontanen und mit gewissen allgemeinen Hinweisen gestützten Nennungen kumuliert,

www.gerichte.sg.ch

am 10. Januar 2011